

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1827

420 (30.7.1827)

420^{tes} Protocoll.

der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der
Rheinschiffahrt institutten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„Bayern: Herr von Nau abwesend.

„Frankreich: Baron von St. Mars, suppléant durch
Herrn Engelhardt.

„Hessen: Verdier.

„Nassau: Ritter von Poggenpohl.

„Niederland: Bourcoul, Präsident.

„Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30^{ten} Juli 1823.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Hessische
Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Hessen: „In Bezug auf die Gelegenheitlichkeit des Beschlusses zu dem §II. des 413^{ten}
Protocolls von den Herrn Bevollmächtigten von Bayern, Frankreich,
Nassau und den Niederlanden gemachte Insertion ist der Unterzeichnete
beauftragt, Folgendes zu erklären:

Hessen legte nicht minder, als irgend einem anderen Uferstaate, an, die
Concurrentz der Segelschiffahrt mit der Dampfschiffahrt zu erhalten und
zu befördern.

In diesem Geiste habe sich ja auch schon in seiner Abstimmung
§II. des 392^{ten} Protocolls dahin verklärt:

„wie den Segelschiffern diejenigen Erleichterungen, welche man den
Dampfbooten etwa zugestehen würde, so viel als möglich ebenfalls
zu gewähren; oder auf einer andern Seite gut zu thun seyn dürften.“
Kann dieser Zweck, mit untrüglicher Aufrechthaltung der konvention-
smässigen Ordnung und des Status quo in ihren Grundprincipien,
bis zum Eintritt der neuen Ordnung der Dinge, etwa durch Einrichtung
von Schnellfahrten mit abgekürzter Ladungsfrist, Abfahrt-Stationen
für die Lænplerde u. s. w. erreicht werden, so wird die Großherzoglich
Hessische Staatsregierung dazu aufs Benützlichste die Hände bieten.

Solche veränderte Einrichtungen müssen aber vor allen Dingen sowohl
über die Frage ob? als über die Modalitäten der Ausführung, der
Beratung vorst der zunächst Beteiligten und dann der betroffenen
Schiffahrts-

Schiffahrts-Behörde, unterzogen werden.

Auch ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Hauptbestimmung der Dampfboote diejenige einer Personen-Post ist, welcher nur die Beladung von Kaufmannsgütern gestattet worden; während der Transport der letzteren die Hauptbestimmung der Segelschiffe ausmacht.

Hessen tragt daher an: vordemst sowohl die Verwaltungsräthe der Schiffsgilden, als die Handelskammern über diesen Gegenstand zur Berathschlegung, und die provisorische Verwaltungs-Commission zu deren Einsendung mit wohlwogenem Gutachten, aufzufordern.

Zugleich könnte den verschiedenen Behörden thörlichste Beschleunigung empfohlen, und allenfalls eine angemessene Frist, etwa von 4 Wochen, a die notizie, anberaumt werden!

Nagbau: In Beziehung auf die Frage, ob die von dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten angetragene Rechtsforderung statt finden sollte, muß ich mich ad majora conformare: meiner Ansicht nach ist der Vorbehalt, den die Herren Bevollmächtigte von Bayern, Frankreich und den Niederlanden mit mir zum Protocoll Nr. 413 niedergelegt haben, an sich klar, und sollte nach diesem Vorbehalt jedem Segelschiffer schon jetzt gestattet sein, auf dem Rang, und ohne daß ihm die Fahrt als Tourfahrt aufgezähmt werde, — ebenfalls Schnellfahrt concurrirend mit den Dampfbooten, zu unternehmen, wenn er, wie diese, in 24 Stunden eine Ladung von 600 Zentnern zusammen zu bringen weiß.

Die nochmalige Rechts-Erforderung hat meiner Ansicht nach, keinen Erfolg, weil die Interessen, die berührt werden, einander zu sehr widerstreben, als daß eine Vereinigung möglich bliebe. Bei legislatorischen Verfügungen über Bestimmungen solcher Art, ist es am besten, — wenn von oben allgemeine Grundsätze aufgestellt und festgehalten werden!

Hessen: Der in der vorhergehenden Insertion erwähnte Vorbehalt bezieht eine Abänderung des noch in Kraft seyenden Art. 18 der Octroi-Convention. Eine solche erfordert die Zustimmung sämtlicher betreffenden Uferstaaten und namentlich, gemäß Art. 17 der Wiener-Convention von 1815, diejenige von Hessen, um in den Stationshafen von Mainz und an dem Großherzoglich Hessischen Ufer in Vollzug gesetzt zu werden.

Dieses findet sich der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte veranlaßt, hinsichtlich der Stelle: "und sollte d. schon jetzt gestattet seyn", zu Protocoll zu erklären.

Conclusum.

Die Central-Commission tritt dem am Schluss der Großherzoglich Hessischen Erklärung ausgedrückten Willen, unter der ausdrücklichen Bedingung, bei, welcher

welcher sämtliche unterzeichnete Bevollmächtigten bezupflichten erklären,
dafs der Zeitraum von einem Monat: a die notitiae: preemptoris ist, und
dafs nach Ablauf dieses Termius, indem die Central-Commission annehmen
zu dürfen glaubt, dafs alle Interessenten untergehen gehörig werden vernom-
men worden sein, die definitive Entscheidung über diesen Gegenstand nicht
weiter wird verschoben werden können.

II. Mittheilung hieron soll der provisorischen Verwaltungs-Commission gege-
ben werden, welche beauftragt ist, sich über den pünktlichen Vollzug des
gegenwärtigen Beschlusses, innerhalb des anberaumten Termius zu verge-
wissen.

§ II.

Bei Gelegenheit eines Berichts der prov. Verwaltungs-Commission über das
Gesuch der Wafordiligencen-Schiffer, um mit den Dampfbooten verhältniss-
mäßig wegen der Ladung, Verzollung, Verification und Expedition an den
Rheinoctroi-Büroau gleich gestellt zu werden, ließ Nafzau Folgendes erzielen:
Nafzau, Es ist in Wahrheit hohe Zeit, die Begriffe von dem Recht des Rhein-
schiffer-Standes, — von einer Entschädigung für ein solches Recht, — treffend
zu beleuchten sonst verirrt sich unsere Verwaltungs-Commission in unauflös-
liche Sophismen, und auch der bessere Theil des Schifferstandes geht zu Grund,
weil er, durch irgende Begriffe vorleitet, gezögert hat, das rechte Mittel
zu seiner Erhaltung aufzufinden.

Die Convention von 1804, ein Staatsvertrag, hat eine gewisse Einrichtung
für die Schifffahrt auf dem Rhein etabliert. — Solange diese Einrichtung
besteht, hat derjenige, welcher sich in ihren Grenzen bewegt, — allerdings ge-
nisse Befugnisse und Vortheile, welche er seit auf die Convention von 1804
begründetes Recht nennen kann. —

Dieses Recht geht aber nicht über die Convention selbst hinaus, — im
Begriff dieses Rechtes liegt die Befugnis nicht, die Convention selbst auf-
recht erhalten zu wollen. —

Mit gleichem Recht haben dann wirklich auch die contrahierenden
Mächte anno 1815 eine andere Schifffahrts-Ordnung für den Rhein
begründet, nach welcher die früheren Einrichtungen nicht mehr fortbestehen
können. —

Der auf den Grund der Convention von 1804 patentisierte Schifferstand
hat also seine Rechte eben so gesetzlich verloren, als er sie erworben hatte. —

Wenn auch andere politische Verhältnisse bisher veranlaßt haben, — die
Einrichtungen von 1804 nicht sämtlich aufzuheben, — den Status quo
mehr oder weniger beizubehalten; so kann doch der Schifferstand, der
überhaupt gar keine Partei, kein Contrahent ist, — der nur befugt ist, —

von

von der jedemal gegebenen Lage der Rheinschiffahrt Gebrauch zu machen, — daraus in Recht nicht erlangen.

Wer will den Rheinstaaten vorwachen, — die Convention von 1815 anstatt ganz, — nur teilweise und successiv einzuführen? Es verräth Mangel an allem rechtlichen Begriff, wenn man von einem Recht des gesamten Schifferstandes gegenüber den Regierungen sprechen will.

In dieser Beziehung fällt also auch jede Entschädigung hinweg.

Aber darüber kann sich der Schifferstand beklagen, wenn dem einen Theil Rechte und Begünstigungen eingeräumt werden, — die man dem andern Theil nicht angedeihen lässt: eine solche ungliche Behandlung ist höchst ungerecht, dem Credit und der Würde der Staaten schmierstracks zu wider.

In dieser Beziehung ist allerdings die Trage vor einer Entschädigung statthaft. Wer willkürlich und einseitig verletzt wird, — hat das Recht, — Schaden-Ersatz zu reklamiren.

Man hat den Dampfbooten gestattet, so oft zu fahren, als sie wollen, — so viele Güter zu laden, — als ihre Ladefähigkeit verträgt. Weder die Gedie- noch die Diligenzen-Schiffer haben eine solche Befugniß. Haben wir eine Caisse, — ein drittes Object, das die Entschädigung für diese Schiffer-Claßen übernehmen könnte? Nein! Wie ist also die Entschädigung nur allein möglich? Dadurch, daß man das Recht, — das man den Dampfbooten gegeben hat, generalisiert, — daß man die Ordnung von 1803 nicht einseitig, — sondern für aller Schiffer-Claßen in gleichem Schritte modifizirt.

Wie ist das zu machen? Man gestatte eben so jedem Schiffer der andern Clasen, so oft er will und mit soviel Gut, als er laden kann, — zu fahren!

Was wird die Folge davon sein? — daß der industriose, flissige, — Zutrauen verdienende Schiffer Gut erhält, — der träge und unverlässige Schiffer aber kaum mehr.

Wir hat sich also diese Folgen beizumessen? Kann hier noch die Rude von Entschädigung, von Bedrückung, von schiffen politischen und Staatswirtschaftlichen Grundsätzen sein?

So lange diese Ansichten in der Central-Commission nicht feststehen, wird man hin und her schwanken, den Vorwurf der Parteilichkeit mit Recht verdrücken.

Zur vorliegenden Beschwerde der Diligenzen-Schiffer überehend, sche ich daher nicht ein, wie ihnen vorwacht werden kann, so viele Güter einzuladen, als ihre Schiffe politisch fassen können.

Im Maasstab der Verteilung muß eine Schifferrüttgattung für Reisende eben so wie die andern behandelt werden.

Eben so erfordert es die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß seine Gattung so schnell als die andere, an den Erhebungs-Amtshausen expediert wird.

Die Motive, womit die Verwaltungs-Commission ihren Bruch ausschmückt, oogen mein Erstaunen.

Den Diligenzen-Schiffen soll überhaupt nicht geholfen weil sie in der Vergangenheit glücklich genug gewesen seijen: — sie sollen den höheren Passagier-Zoll fortbezahlen und sich damit trostan, daß den Dampfbooten die genannte Zollerlaßigung nicht gebuhre: — sie sollen endlich nicht rasch expedirt werden, — weil für sie dieselbe Stunde Zeit nicht das Nämliche sei, — wofür die Dampfboote sie halten!

Baden: Nimmt die vorstehende Herzoglich Nassauische Fassation, mit Beziehung auf die vorläufige Erklärung zu dem 5. II. des 1815^{ten} Protocolls, vom 28. April d. J. ad referendum.

Frankreich: Bezieht sich auf seine Ausverständigung im 3. 5. 1815^{ten} Protocoll.

Deutsch: Behält sich über vorstehende Herzoglich Nassauische Erklärung das Protocoll offen.

Präsidium: Hält Baden und Preußen das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Bichler.

Engelhardt.

Vöder.

von Roestler.

Bourcound, Präsident.

*Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,*

N° 1024.

Den Zustand und Betrieb der
Schiffahrt und Flößerei auf
dem Rhein, während des Jahres
1826 betreffend.

In der Anlage haben wir die Ehre, die uns von dem Herrn
Director Ochhart übergebene Darstellung, im nebenstehendem Betriff,
zur hochgefalligen Einsicht vorzulegen.

Mainz den 1^{ten} August 1827.

Die provisorische Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt,
Gezeichnet: Ochhart.

vdt. Ochh:

An
die hochfürstliche
Central-Commission
für die Rheinschiffahrt
in
Mainz.

A. 1

Directorial-Bericht
über den
Zustand und Betrieb der Schifffahrt
des
Rheins,
während des Fahrs 1826,
nebst
Bemerkungen
über die
Holzflossung,
welche auf diesem Strome statt gefunden hat.

1827.

Ab.

Wenn nach dem grossen Ertrag der Rhein-Octrooie-Einkünfte auf eine vernehlte Thätigkeit des Handels und der Schifffahrt, welche längs diesem Flusse statt hat, geschlossen werden kann; so zeigt sich in dem jüngst abgewichenen Jahre gegen das Vorhergehende folgendes Verhältniss:

Die Einnahme war	zu Rieg.		zu Thal.		das Total.	
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
1816	1.472.984	72	1.294.775	77	2.767.759	89
1825 nur	1.350.909	71	1.240.978	92	2.591.883	63
Folglich im jüngsten Jahr mehr	1.22.074	45	53.801	85	175.876	26

Wobei zu bemerken, daß, rücksichtlich der Bergfahrt, das Mehr gegen jenes der Thalfahrt über das Doppelte beträgt, obgleich bei der ersten nur $\frac{1}{3}$ tel mehr, als bei der letzteren erhoben wird.

Ueberhaupt ist seit den jüngsten dreizehn Jahren, wo der Rhein wieder zu seinen früheren Verhältnissen zurückgekehrt ist, die letzjährige Einnahme eine der stärksten, indem sie nur durch jene von 1816 und 1817 überstiegen wird.

Im Jahre 1816 belief sich dieselbe nach den Registern der Erhebungs-Amter auf 2.820.263 Francs. 70 Cts.

Im Jahr 1817 aber auf 3.414.844 " 18.
welches Letztere, wegen der damals so häufig gemachten Frucht-Transporte, als etwas ganz Außergewöhnliches anzusehen ist.

Die jüngst vermehrte Einnahme hingegen ist blos als eine Folge des auf dem Rhein sich immer mehr ausbreitenden Handels- und Schifffahrts-Verkehrs anzusehen; so, daß also auch diesmal wieder sich deutlich ergiebt,

ergiebt, wie grundlos die Klagen sind, welche man wegen Abnahme des rheinischen Handels in den öffentlichen Blättern so häufig zu verbreiten sucht.

Sehr möglich ist es zwar bei jeder grossen Wafar-Straße, dass zuweilen der Handelszug der Waren eine verschiedene Richtung nimmt, und dass daher in manchen Häfen weniger Verkehr ist, welches dann sogleich denjenigen, welche sich nicht hinreichend beschäftigt glauben, den Vorwand zu Klagen giebt; allein, wenn man, wie es glücklicherweise bei der damaligen Rheinschiffahrts-Administration der Fall ist, im Stande sich befindet, das Ganze der Bewegung des Handels auf diesem Flusse zu übersehen, so zeigt sich, wie einseitig dergleichen Bebeschwerden sind, indem durch den Ertrag der gesammten Einkünfte der Schiffahrts-Gebühren sich ein Resultat herausstellt, welches gerade das Gegenteil von demjenigen zeigt, worüber hier und da Einzelne zu klagen sich berechtigt glauben.

Bei allen Vorwürfen, welche von anderen Nationen den Deutschen gemacht werden, dass dieselben in der Benutzung ihrer Ströme und in ihren Schiffahrts-Einrichtungen auf denselben noch um vides zurückstünden, wird man doch in dem, was seit zwanzig Jahren für den Rhein geschehen ist, ein Beispiel von Regulirat und Ordnung aufgestellt finden, wovon sich nicht so leicht ein zweites wieder entgegen stellen lassen.

Aus eben dem Grunde ist nach den Wiener-Be schlüssen geordnet: dass, indem die Freiheit, wie sie für den Rhein bestimmt worden, auf die übrigen deutschen Flüsse auszudehnen sei, zugleich auch, die rücksichtlich des Handels und der Schiffahrt auf demselben zu erlassenden Verordnungen, denen für den Rhein bestehenden so viel wie möglich ähnlich seyn sollen.

I.,

B21

I.

Allgemeine Bemerkungen über die künftige
Schiffahrts-Ordnung, welche nach dem Geist
der Wiener Convention auf den deutschen Flüssen/
Stadt finden sollte.

Wenn man Deutschlands sämmtliche Strom-Gebiete
übersicht, und gewahr wird, dass zu demselben über 500
Flüsse gehören, unter welchen gegen 60 schiffbar sind,
so ist es allerdings nicht zu läugnen, dass schon längst
zum Besten des vaterländischen Handels eine genauere
Verbindung unter dessen verschiedenen Wasserstrassen, so
wie eine zweckmässigere Schiffahrts-Einrichtung auf denselben
hätte Statt finden sollen.

Die eigentliche Ursache aber, warum das wahrhaft
Gemeinnützige hierunter nicht besser in's Werk gerichtet
werden konnte, und wir in dieser Hinsicht hinter so
manchen unserer Nachbarn noch zurückstehen, ist hauptsächlich
in der getheilten Herrschaft der Flüsse zu suchen; indem
durch die einzelnen Uferbesitzer in diesem Bezug so oft ein-
seitige Maasregeln ergripen und solche Reglements gellend
gemacht werden, welche dem Gemeint-Besten der Fluss-
schiffahrt entgegen gesetzt waren.

Seitdem nun aber zu Wien der höchst wichtige Grundsatz
ausgesprochen worden ist: dass selbst diejenigen Flüsse,
welche verschiedenen Landesherrn zugehören, rücksichtlich
der Schiffahrt als ein Ganzes zu betrachten sind, und
mittelst gepflogener Uebereinkunft der dabei Beteiligten,
nach einem glückförmigen System verwaltet werden sollen,
auch nach der bereits im Jahre 1815 geschlossenen Convention,
welche als eine Schiffahrts-Akte für die deutschen Flüsse
anzusehen ist, die Normal-Bestimmungen aufgestellt
sind, wie zur Erhöhung des Handels für die Zukunft hierun-
ter zu verfahren ist, so wird es nicht fehlen, dass für die deutschen
Wasserstrassen nun solche Einrichtungen werden getroffen werden,
die

B. 9.

die ihrem Zweck vollkommen entsprechen, und vielleicht selbst zum Muster für diejenigen Staaten dienen werden, welche den Deutschen bisher Vorwürfe dieserwegen gemacht haben.

Für einige der deutschen Hauptstrome sind zwar bereits Schifffahrts-Regulative bekannt gemacht worden, aber so viele Nebenflüsse, die ebenfalls als gute Wasserstrassen benutzt werden könnten, entbehren noch derselben; auch scheint es überhaupt, dass man sich noch genauer über die Grundsätze zu vereinigen gedenkt, nach welchen die, für die wechselseitige Communication der deutschen Lande mit ihren Nachbarn, so wichtige Flusschiffahrt am Besten herzustellen seyn wird.

Schon seit der Convention von 1804 war der vorher gänzlich unbekannte Versuch gemacht worden, den Rhein als einen zwischen Deutschland und Frankreich getheilten Fluss gemeinschaftlich zu verwalteten, und wirklich hat der Erfolg bewiesen, dass, gegen vormalo, weit mehr gesetzliche Ordnung und Sicherheit auf diesem Strome angetroffen wurden, da aber zu jener Zeit nicht zugleich die Freiheit ausgesprochen worden war, die nach den Bestimmungen der Convention von 1815 geltend gemacht werden soll, so wird die neue Gesetzgebung für den Rhein, welche durch das so längst gewünschte definitive Reglement nächstens zu erwarten ist, nur weit liberalere Bestimmungen enthalten, die bei der vormaligen Convention nicht in Anregung kommen konnten.

Ohne von demjenigen im Voraus zu sprechen, was für den Rhein künftig vorordnet werden wird, hat man in der möglichsten Kürze hier nur dasjenige berühren wollen, was nach dem Geist der Wiener Beschlüsse für die Be- schiffung der deutschen Strome im Allgemeinen zu berücksichtigen seyn dürfte.

Da die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht der Flüsse und deren zweckmässige Benutzung zur Schifffahrt

Schiffahrt, hauptsächlich die Entscheidungen der Erfahrung von demjenigen sind, was dazu beitragen kann, um den auf ihrer Strombahn zu sichenden Handel zu sichern, und zu erhöhen, so ist auf jeder wohlgeordneten Wasserstraße der Unterschied zwischen der gewöhnlichen Schiffahrt und jener, die hauptsächlich des Handels wegen statt hat, festzusetzen.

Die in Hinsicht dieser letztern zu erlassenden Verordnungen bestimmen entweder das, was auf die besondere Beschaffenheit der Flüsse, und die mit Sicherheit längs derselben zu bewirkenden Transporte Bezug hat, oder sie beziehen sich auf den zu befördernden Handelszug der Waaren, und den nach demselben auf das beschleunigendste einzurichtenden Gang der Schiffahrt, in den Häfen sowohl, als längs der gesamten Wasserstraße.

Um auf einem Fluss eine eben so zweckmässige als dauerhafte Schiffahrt. Ordnung zu gründen, muss man wohl unterscheiden:

- 1, das, was der Fürsorge und den Rechten der Regierungen der Uferstaaten zusteht,
- 2, was, der versprochenen Freiheit gemäss, dem Handelsstande überlassen werden kann.

I, Von Seiten der hohen Uferstaaten ist:

Rücksichtlich des Flusses selbst darauf zu sehen,
dass,

- 1, der Fahrbarkeit desselben nichts entgegen stehe, als wofür die Wasserbau-Beamten sowohl, als die Aufseher der Schiffahrt, nebst den für die verschiedenen Stationen ernannten Steuerleute besonders verantwortlich zu machen sind.
- 2, Dass der Linienzug der Frachtfahrten zu Berg nirgends unterbrochen werde, daher die Leinpfade überall gehörig herzustellen und zu erhöhen, auch von allen Beeinträchtigungen der angränzenden Uferbewohner zu befreien sind, indem längs dem Ufer stets eine gewisse Breite des Weges

Wegen dem Zug der Fahrt zugestanden sein muss, und hier von Pändungen und andern dergleichen Unterbrechungen der Schifffahrt, die leider zuweilen geschehen, keine Rede seyn kann.

Auch werden rücksichtlich der Stationsmässig aufzustellenden Leinwuter die nötigen Veransta-
tungen zu treffen, und ihuntregen eine solche
genaue Verordnung zu erlassen seyn, dass nir-
gends einiger Aufenthalt durch sie entstehen
könne.

3) dass zu mehrner Sicherheit einer wunterbrochenen
Fahrt an denjenigen Stellen des Ufes, welche
Einsturz drohen, dieselben abgeschäfft und ge-
hängt mit Weiden- Anpflanzungen, wodurch
dieselben sich gleichsam selbst wiederherstellen,
versehen werden.

Feder Strom ist übrigens als eine offene Handelsstrasse
anzusehen, auf welcher sowohl die sämmtlich Beteiligten,
als auch die Entfernten mit welchen man wegen des
Zugeständnisses einer glücklichen Erwidierung überungekommen
ist, das Recht haben, alle Gattungen von Waaren ohne
Unterschied zu verladen, und an die Orte ihrer Bestim-
mung zu bringen; es mag dieses nun durch die Segel-
schifffahrt, oder durch zweckmässige Wasser- Post- An-
stalten geschehen.

II. Das nach gewissen Distanzen der Ober- und Unter-
Theile des Flusses herzustellende System der Erhebung
der Gebühren ist eben so bestimmt, als unwandelbar
festzusetzen und zweckmässig zu controllieren.

Zur Versicherung der Richtigkeit der Einnahme
und damit nirgends einige Willkür der Beamten zur
Belästigung des Handels und der Schifffahrt statt
finden könne, muss die Gebühren- Erhebung nach De-
clarationen und Manifesten geschehen, die rücksichtlich
der Angaben der Ladungen sowohl, als der Bestim-
mung

-mung der Güter mit der Wahrheit auf das Genaueste übereinstimmend sind, und worauf die Brantien die Re-sultate ihrer Verification sowohl, als den Betrag der Gebühren durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

Rücksichtlich der Verificationen sind solche Maas-regeln zu ergreifen, dass dieselben zwar genau, aber auf eine möglichst einformige Weise und ohne großen Aufenthalt der Ladungen statt finden.

Alles übrige, was die Bestimmung des nicht zu erhögenden Tarifs, die Verteilung der Erhebungs-Aemter und die richtige Erhebungs- Art der Gefälle betrifft, ist bereits nach den Wiener Beschlüssen so genau angegeben, dass es hier keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf.

III. Eben so wird die Schiffahrts-Ordnung auf dem ganzen Strome nach gleichen Grundsätzen zu reguliren und die Polizei überall auf dieselbe Weise zu handhaben sein.

Da bei der Flusschiffahrt es vorzüglich darauf an-kommt, dass die Kandels- Transporte eben so sicher als schlauig und mit der größten Pconomie gemacht werden, so sind zuförderst alle Monopol- Fahrten zu verbannen und demnächst darauf zu sehen, dass:

1, rücksichtlich der Sicherheit der Ladungen, nur solche Fahrzeuge angewendet werden, welche von solider Bau und nach ihrer Einsenkung und Größe dem Wasserstand der verschiedenen Strom-strecken angemessen sind, welche man mit denselben zu durchfahren gedenkt, daher dieselben überall vor der Einladung zu untersuchen sind, als woson' zu mehrrer Sicherheit die Bescheinigung bei den Erhebungs-Stellen vorzuzeigen seyn wird.

2, Unter den Schiffen, welche einzigt den Verkehr zwischen den beiden Ufern des Flusses besorgen, oder die blos sich auf das eigene Gebiet ihres Landes-herrn

-herrn beschränken, und denen, welche mit
Handels- Transporten längs der ganzen
Wasserstraße mehrere Gebiete zu durchfahren
beabsichtigen, wird nothwendig ein Unter-
schied zu machen, und denen Letztern daher
auch besondere Patente zu ertheilen seyn,
damit sie auf ihren Fahrten nirgends
einen Aufenthalt erleiden, auch wird
blos auf diese Letztere dasjenige, was in
der Schiffahrt- Ordnung festgesetzt wird,
anwendbar seyn.

3. Indem zur Fahrt längs eines ganzen Flusses
sehr erfahrene Schiffer gehörten, welche die
Strombahn kennen und erwoorbene Kennt-
nisse haben, so sind nur solche dazu anzu-
nehmen, welche außer den Lehr- und Ge-
sellen- Fahren es beweisen können, daß sie
einige Zeit als wirkliche Steuerleute gefahren
haben.

Uebrigens wird bei den Erhebungs- Kom-
missionen keiner als berichtigter Schiffsführer an-
erkannt werden können, der sich nicht
durch Vorzeigung des Patents seiner Orts-
Obrigkeit ausweisen kann, daß ihm das
Recht zu fahren zusteht, und daß er der
Eigentümer des von ihm geführten Fahr-
zeugs sei, welches Letztere besonders zur
Sicherheit der Waaren- Transporte so nothig
ist.

4. Da nach den Wiener- Beschlüssen jeder Strom
in Hinsicht der Schiffahrt als gemeinschaftliche
Handelsstraße angesehen wird, so muß auch
jeder gehörig patentirte Schiffer das Recht haben,
denselben überall zu befahren und selbst seine
Ladungen über das Meer zu bringen,
wenn

Cit. 1

- wenn dessen Fahrzeuge die gehörigen Eigenschaften dazu haben, um in den Seehäfen zugelassen zu werden.
5. Niemals kann ein Schiffer gezwungen werden, wider seinen Willen auszuladen, oder seine Ladung auf ein anderes Schiff zu bringen. Es findet daher längs dem ganzen Strome kein Stapel-Zwang und keine Beschränkung durch Gilde-Einrichtungen statt, im Gegenthil haben die Schiffer bei ihren Fahrten das Recht auf alle Erleichterungen Anspruch zu machen, so daß ihnen zu jeder Tageszeit die Brücken geöffnet, auch die etwa dafür zu leistenden Gebühren auf eine gleichmäßige Weise bestimmt werden.
6. Jedes Fahrzeug, das über 300 Zentner geladen hat, muß von der zurückgelegten nächsten Station einen Steuermann am Bord haben, und im Fall dieses nicht wäre, haben die Erhebungs-Amter das Recht, einen solchen darauf zu stellen, so wie dieselben auch darauf zu sehen haben, daß der Schiffs-führer während seiner Fahrt die Ladung nicht verlässe, und daß die zum Transport gehörige Mannschaft sich auf dem Schiffe befindet.
7. Zu mehrerer Sicherheit der Güter sind weder Überlast, noch Anhänger zu dulden, auch müssen Gegenstände die zu Entzündungen und Explosionen Anlaß geben können, wie Vitriol, Ochyl, Schießpulver und dergleichen, in eigenen kleinen Fahrzeugen besonders geführt werden.
8. Das Ausladen unterwegs ist wegen Missbrauch des Schleichhandels und des Kespatens der Transporte, nur unter gewissen Bedingungen zu erlauben.
Auch sollte überhaupt jeder Schiffer sich rücksichtlich der Schnelligkeit seiner Fahrt gehörig legitimiren und die Ursachen seines verlängerten Aufenthalts anzugeben haben.

Dieses

D1

Dieses ist als das Hauptwächliche anzusehen,
was in Hinsicht der Fahrten auf Strömen
und der Schiffahcts-Polizei im Allgemeinen
zu bestimmen seyn dürfte.

IV, Ueber die in Häfen herzustellende Ordnung.

Nachdem von Seiten der Regierung eines jeden
Gebiets die Ein- und Auslade-Häfen bestimmt
worden sind, die nothwendig mit Fähnen, Waagen
und den gehörigen Magazinen versehen seyn müssen,
wird die Ordnung der Ladungen in diesen Häfen
in der Art einzurichten seyn, dass dabei Rücksicht
genommen wird, dass für jeden Handelsplatz
nach seiner örtlichen Lage und nach der Bezie-
hung in welcher derselbe mit andern Häfen steht,
ein eben so regulairer und sicherer, als rascher
und lebhafter Gang des Handelszugs der Waaren
hergestellt werde.

Um dieses zu erreichen kommt Folgendes in
Betracht, dass

1, bestimmt werde, welcher Einfluss von Seiten
der hohen Landes-Behörden dem Handels-
stande dabei zugestanden wird.

Räthlich scheint es in Hinsicht der Regu-
lierung der Ladungen und Fahrten aus den
Häfen wohl allerdings zu seyn, dass selbige
den Handelsständen überlassen werden, da
diese am besten darüber urtheilen können,
was zur Erreichung der Zwecke, eines immer
mehr auszubildenden Handels-Verkehrs zu
veranstalten, und bei eintretenden widrigeren
Umständen zu versetzen ist.

Das, was übrigens in dem einen Hafen
auszuführen möglich ist, scheint nicht immer
in den Andern veranstaltet werden zu können,
da es zumal mit darauf ankommt, in wie
fern

fern nach den verschiedenen Directionen der Schifffahrt sich Sammelplätze der Güter bilden, von wo oft der Handelszug der Waaren verschiedene Bestimmungen erhält und dadurch lebhafter wird; auch eben deswegen es zuweilen nöthig ist, eine Wasserpost-Anstalt zur schleunigen Beförderung der Güter mit Nutzen zu errichten, die anderwärts überflüssig seyn würde.

Nur durfte darauf zu sehen seyn, dass die für die Häfen zu entwerfenden einzelnen Schiffahrts-Regulative nicht unter sich im Widerspruch stünden, sondern auf die Sicherheit der Güter und auf das allgemeine Wohl des gesammten Handelstandes hinzielten, auch in jedem Bezug mit den übrigen Schiffahrts-Gesetzen übereinstimmten.

2. Ist das eigentliche Verhältniss zwischen dem Handels- und Schifferstand auf immer festzusetzen, in wie fern nämlich der Letztere von dem Erstern abhängt, aber dennoch zugleich zum wahren Besten des Allgemeinen, stets so von demselben behandelt werde, dass ihm durch Abzüge und Herauszahlungen an einzelne Versender, sein rechtlich erwerbener Lohn nicht verkürzt, sondern demselben so zugestanden werde, dass er im Stande sey, sein Fahrzeug nebst Geschiirr stets in einem solchen Stand zu erhalten, wie die Sicherheit der oft sehr kostbaren Waaren Transporte es verlangt.

Da der eigentliche Zweck der künftig besser zu benutzenden deutschen Wasserstrassen die Handlung ist, die Schifffahrt aber gleichsam nur als Mittel dient, um diesen Zweck zu erreichen; so ist schon hierdurch das Verhältniss angegeben, wie sich der Schiffer zu dem Handelstande verhält, und hiernach werden auch die künftigen Schiffahrts-

fahrts-Regulatioris sowohl ~~zweck~~ für die Segel-
als für die Postschiffahrt einzurichten seyn.

3. Indem nur der Eigenthümer oder dessen Com-
missionair für dessen Rechnung und Gefahr
Güter auf einer Wasserstraße fortzuschaffen sind,
das Recht haben kann denjenigen zum Transport
derselben zu wählen, auf welchen er Vertrauen
hat, und versichert ist, dass durch ihn die Vor-
schriften genau werden befolgt werden, die er
ihm giebt; so wird auch dieses für die Zukunft
allgemein auf den deutschen Wasserstraßen statt
finden müssen, so dass man hier nicht mehr
wird sagen können, dass der Handel zum Theil
von den Schiffen tributair sey.

4. Wenn nach einem wünschenswahren Verhältniss
die Schifffahrt auf den deutschen Stromen blü-
hend werden, und der schnellige Zug der Güter
nach den freysinnigen Ansichten der neueren
Zeit auf jede Weise befördert werden soll; so
ist wohl zu erwägen, ob auf Kosten der Ordnung,
welche der sichere Bezug der Waaren erheischt, die
so hoch gepriesene Freiheit in dem Maasse geltend
zu machen sey, dass alles nur von der Willkür
einzelner Versender abhängt, oder ob nicht vielmehr
die gesammten Mitglieder des Handelsstandes zur
Gründung einer eben so freien, als ein allgemeinen
Wohl genau entsprechenden Schiffahrts-Einrichtung
sich zu vereinigen haben, um das Regulativ darübi
der Regirung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Da auf jedem schiffbaren Strom zweierlei Arten
von Güter-Transporten zu unterscheiden sind:

1. jene, wo durch die Waaren Eigenthümer oder deren
Commissionaire ganze Fahrzeuge vollständig befrachtet
werden, so ist es nicht zu verkennen, dass aldann die
unbeschrankteste Freiheit der Verladungen statt
zu finden habe, und auf der Übereinkunft mit
jedem beliebigen Schiff beruhe.

2.

D.

2, da aber im Allgemeinen für jede Fluss-Schiffahrt der größte Theil der Ladungen in sogenannten Stückgütern besteht, wo mehrere Spediteurs nur eine gewisse Anzahl von Zentnern in einem Fahrzeug zugleich verladen, bei welchen kleinen Abtheilungen einzelne Schiffer, welche solide Fahrzeuge besitzen, auch kaum bestehen können, wenn sie dieselben übernehmen wollten; so wird zur Verhinderung des Stockens solcher geringen Ladungen es zu erwägen seyn, ob nicht in dieser Hinsicht von den Handelsständen solche bestimmte Beurtfahrten zwischen den vorzüglicheren Häfen, die alle Woche einmal mit jedem Transport dahin abgehen, einzurichten wären, damit jeder entfernte Waaren-Eigenthümer genau darauf rechnen könne, dass ohne Aufenthalt die von ihm zu beziehenden Güter, aus den größern Häfen an einem festgesetzten Tage zu dem Orte ihrer weiteren Bestimmung gelangen.

3, Da die Einrichtung von Beurtfahrten auf einer gegenseitigen Uebereinkunft beruht, und hauptsächlich zur Beschleunigung der Versendungen dienen soll, so dürfen darüber besondere Verträge abzuschließen sein, in welchen:

- 1, die Zahl der daran Theil nehmenden Schiffer,
- 2, die Zeit der Absahrt und Antkunft genau bestimmt, und
- 3, wegen des Frachtlohnes das Nöthige festgesetzt würde.

4, Bei vollständigen Ladungen beruhen die Frachtpreise, so wie alles übrigen Bedingungen des Transports einzig auf der Uebereinkunft des Versenders mit den Schiffen, da es den letztern freigestellt bleibt, die ihnen angebotene Ladung auszuschlagen oder zu übernehmen; das übrigens bei kleinern Ladungen, es selbst den Geschäften

Geschäften solider Handelshäuser schadet, wenn
ein Schiffer für den einen wohlfeiler als für den
anderen fährt, und es auch überhaupt den Credit der
Schiffahrt auf einer Wasserstraße eben nicht erhöht,
wenn einzelne Individuen die Wohlfeilheit der
Frachten auf Kosten der Sicherheit zu erreichen
suchen, und die Waaren-Transporte jedem, auch
dem geringsten Schiffer anvertrauen wenn er nur
die verlangte Herauszahlung sich gefallen lässt,
so ist bereits selbst von unsichtsvollen Handelsleuten
die Bemerkung gemacht worden, dass bei der
dauerhaften Gründung einer, dem Wohl des Handels
entsprechenden Schiffahrt die bloße Concurrenz
der Schiffer nicht allein zu berücksichtigen sey,
wo durch ohnedies leicht eine wilde Durcheinander-
fahrt entstehen könnte, sondern dass besonders für
die großen Häfen, wo Güter sich sammeln, ein
solches Frachten-Regulativ bestehen müsse,
wobei der Schiffer eben sowohl, als der Handels-
mann bestehen könne.

8. Da man überhaupt in der jüngsten Zeit von
dem Vorurtheil zurückgekommen ist, als ob die
Freiheit nur da bestehe, wo keine Ordnung sey,
und jeder blos nach Willkür handeln könne, so
ist voraus zu sehen, dass selbst die Handelsstände
von ihrer Seite alles beitragen werden, um den Miß-
braüchen, deren sich einzelne Individuen schuldig
machen könnten, vorzubeugen, und dass daher
künftig auch nicht die sogenannten Frachten-
Verschummelungen statt finden werden, welche
der Schifferstand so sehr befürchtet, sondern dass
alles auf den deutschen Stromen nach einem solchen
System werde geordnet werden, wobei mehr das
allgemeine Interesse des Handels überhaupt, als
das Privat-Interesse der einzelnen Versender
berücksichtigt wird.

Ohne

Ohne hier in ein weiteres Detail über diesen so wichtigen Gegenstand einzugehen, glaubt man nur bemerken zu müssen, dass das wahre allgemeine Handels-Interesse von Deutschland sowohl, als auch jenes von seinen Nachbarn nur dadurch könne erweckt werden, wenn die, ohne Unterschied für alle Gattungen von Waaren ausgesprochene Freiheit des Handels nicht missverstanden wird, und auf den sämtlichen Wasserstrassen die so wichtigen Grundsätze in richtige Anwendung kommen, welche auf dem Congress zu Wien bei dem Entwurf der Convention von 1815 festgesetzt worden sind.

II.

Ueber die bei der künftigen Schifffahrtseinrichtung zu berücksichtigenden größern Wasserstraßen, und besonders die des Rheins.

Bei der künftig besprochenen Benutzung der deutschen Flüsse kommt es hauptsächlich auf den Zweck an, welchen man rücksichtlich der auf denselben herzustellenden Schifffahrtseinrichtungen zu errichten gedenkt: ob nämlich durch deren Verbindung mit dem Meere, dieselben für den allgemeinen Handel, oder nur als bloße Verbindungs-Canäle mit andern Flüssen für den Verkehr, der denselben zunächst liegenden Provinzen dienen soll, denn hiernach wird manches nach einem mehr oder minder erweiterten Maassstabe einzurichten seyn.

Eben so ist es nicht weniger zu berücksichtigen, ob die herzustellende Schifffahrtseinrichtung ganz neu geschaffen werden soll, oder ob bereits solche Einrichtungen auf den Stromen bestehen, welche sich als vortheilhaft für den sichern

sichern und schleunigen Handelzug der Waaren bewiesen haben.

Wenn man hiervon einige Anwendung auf den Rhein machen will, so ist es wohl nicht zu verkennen, dass, da die Fahrt bis in's Meer nun zugestanden worden ist, und von der Schweiz an gerechnet, so viele Länder, wie das Elsass nebst noch mehreren Französischen Departemnts, ferner das ganze Südliche und selbst ein Theil des Oestlichen Deutschlands, ganz besonders aber das Grossherzogthum Baden, nebst Württemberg, so wie die nach der Donau sich hinziehenden Baierischen und andere Länder, ferner die Hessischen und Nassauischen Besitzungen, vorzüglich aber mehrere Preussische Provinzen und die gesammten Niederlande so höchstlich dabei interessirt sind, nothwendig darauf Rücksicht zu nehmen, sijn wird, dass bei den Bestimmungen für die Schiffahrt auf diesem Flusse, wenn dieselben den Wiener Beschlüssen gemäss seyn sollen, mehr das Interesse eines weit ausgedehnten Handels, als blos der beschränkte Vortheil der, dem Ufer desselben zunächst liegenden Provinzen zu berücksichtigen seyn wird.

Noch mehr verfehlt würde es vollends seyn, wenn bei den künftigen Bestimmungen für die Rheinischen Fahrtlinien nicht einmal das Gesammt. Interesse der hohen Uferstaaten, sondern blos das Local. und. Privat. Interesse einzelner Häfen in Betracht gezogen würde, denn dadurch würde man offenbar in alle die Widersprüche wieder verfallen, die in den früheren Zeiten bereits bei der nur allzu ungeregelten Schiffahrt dieses Flusses Statt gefunden haben.

Glücklicherweise sind jedoch jene traurige Zeiten wo blos Eigennutz und Willkür der Einzelnen herrschte, vorüber; man sieht jetzt ein, dass bei der herzustellenden Ordnung auf einem in den Uferbesitz getheilten Strome nicht blos der beschränkte Vortheil einzelner Städte und Landes-Antheile, sondern das allgemeine Interesse der deutschen

Et.

deutschen Schifffahrt und Handlung zu berücksichtigen sey, und dass besonders im Bezug auf den Rhein das wahre Wohl des freien Handelsverkehrs, welcher nach den Bestimmungen der Wiener Congres-Akte statt finden soll, nur in dem Einverständnisse aller Theile, sowie das Wohl der einzelnen, in der harmonischen Uebereinkunft des Ganzen erwartet werden kann, und dass so, wie alles dahin wirken muss, um den Handel auf dieser Wasserstraße immer lebhafter und blühender zu machen, zugleich die Vorsicht zu nehmen ist, dass jedem Missbrauch vorgebeugt wird.

Schon bei der, durch die Convention von 1804 hingerstellten Ordnung auf dem Rhein sah man es als eine in ihrer Art einzige Erscheinung an, dass für den ganzen Lauf eines grossen Flusses die verschiedenen Uferbesitzer übereinstimmten, dass die bisher bestandenen übermaßigen Zölle beschränkt, und wegen der Unterhaltung der Leinpfade, sowie wegen der Schifffahrts-Einrichtungen bestimmte Grundsätze festgesetzt wurden; dass ferner rücksichtlich der auf dieser Wasserstraße zu bewirkenden Transporte, die Handelsschifffahrt von dem übrigen getrennt, und dass die Beobachtung der Ordnung bey derselben durch eine Central-Verwaltung geschah.

Die bei dieser Administration angestellten Beamten waren weisslich unter einer sehr strengen Aufsicht und unter sich zugleich einer so genauen Controle unterworfen, dass die alten Greuel des Einverständnisses mit den Zahlungspflichtigen und die sonst so häufigen Bestechungen nicht statt finden konnten. Die öffentlichen Lässen waren überhaupt seitdem in ihrem Einkommen hinreichend gesichert, und indem für jedes Erhebungs-Amt ein sehr genauer Tarif festgesetzt war, so konnten zugleich die allgemeinen Abgaben für den Handels- und Schifferstand nie überschritten werden.

Auch rücksichtlich des Schifffahrts-Lohns fanden gewisse,

wisse, meist sehr billige Bestimmungen statt, so dass die entfernten Waaren- Eigenthümer nur bestimmt berechnen konnten, wie hoch für sie der übrigens höchst sichere Bezug ihrer Güter längs dieser Wasserstraße kommen würde.

Das, wodurch aber vorzüglich durch eben jene Convention neben der, auf jedem Fron nöthigen Fidnung, die Sicherheit der Schiffahrt begründet wurde, bestand in der Vorschrift, dass jeder, der den Rhein befahren wollte, ein Manifest bei sich führen muss, worin der Wahrheit gemäss, alles das genau sich aufzeichnet findet, was die Ladung jedes großen und kleinen Transports enthält. Hierdurch ist nicht allein der Handel gesichert, dass von den zur Versendung übergebenen Collis nichts verloren, oder entwendet werden kann, sondern auch der Schiffer genießt den Vortheil, dass derselbe alles das gleichsam voraus berechnen kann, was er bei jedem Erhebungs-Amt zu zahlen hat, und derselbe daher keinen unrichtigen Zumuthungen von Seiten der Beamten ausgesetzt ist, wie dieses leider vormals so häufig geschah. Auch fand sich auf diese Weise die richtige Erhebung der öffentlichen Einkünfte am besten gesichert, indem nichts verschwiegen werden durfte, sondern alles auf das Bestimmteste erklärt und angegeben seyn musste. Nur rücksichtlich der genauen Redaction darf für die Sicherheit der Schiffahrt so wichtigen Erklärungen und der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben dürfte in Zukunft noch manches näher zu bestimmen seyn.

Auch in Hinsicht der Streitigkeiten, die sich rücksichtlich der Zahlungen, oder irgend eines Vergehens wegen erheben konnten, war durch eben jene Convention die Vorsicht getroffen worden, dass ohne unnöthigen Aufenthalt alles summarisch untersucht und schleunigst entschieden werden sollte so, dass es auf keine Weise zu verkennen ist, dass hierdurch für den Rhein ein solches Schiffahrts-Gesetz aufgestellt war, das in seinen Grundzügen auf die Verwaltung

waltung eines jeden andern Stromes angewendet werden konnte, weswegen daher auch nicht allein in den Wiener Beschlüssen selbst darauf Bezug genommen wird, dass die Schiffahrt, welche auf andern Flüssen statt hat, nach dem Beispiel von demjenigen regulirt werden solle, was auf dem Rhein bereits statt gefunden, oder künftig noch statt finden werde, sondern nach dem Artikel 3. der Wiener Convention es auch ausdrücklich festgesetzt, und gleichsam zur Pflicht gemacht wird, dass alles, was die Convention von 1804 Gutes und Nützliches enthält, in der für die Rhine-Schiffahrt neu zu entwerfenden Vorordnung beizubehalten sey!

Durch diese im Jahr 1804 bewirkte Gesetzgebung für den Rhein wurde nicht allein für den Handel die vorzüglichste Sicherheit der Transporte bewirkt, sondern auch überdies eine solche genaue Ordnung für die Schiffahrt hergestellt, wie dieselbe bis dahin noch auf keinem andern deutschen Fluss anzutreffen gewesen war.

Nur in Hinsicht der mehreren Beschleunigung und der Wohlfheit des Güterzugs auf dieser Wasserstraße blieben für den Handel noch einige Wünsche übrig.

Das Erste wird nun zum Theil durch die neuerlichst eingeführte Dampfschiffahrt und den dadurch bewirkten Wettstreit der Schiffer bewirkt, und das Zweite hofft man durch die Aufhebung der Schiffergilde zu erreichen.

Bei den wichtigen Veränderungen, welche seit dem Abschluss des Pariser Friedens durch die Wiener Congress-Beschlüsse für den Rhein eingetreten sind, wonach die Schiffahrt auf diesem Strom von dem Puncte an, wo derselbe schiffbar wird, bis da, wo er sich in's Meer ergießt, frei seyn soll, auch die Fahrt bis in die See neuerlichst von Seiten der Niederländischen Regierung zugestanden worden ist werden die Schiffahrts-Einrichtungen nun auch nach einem, Allem diesem angemessenen höhern Maassstabe zu reguliren seyn, da zumal diesem Flusse in kürzer Zeit noch größere Bestimmungen bevorstehen, wenn durch ihn nebst der Rhône die Verbindungen

dungen der Nordsee mit dem Mitteläandischen Meer, und wie man nach der jüngsten frohen Kunde aus Bayern hofft, dergestalt selbst, mittelst der Donau mit noch entfernter Wassermassen Statt finden werden.

Da auf diese Weise der Rhein nicht allein für Deutschland, sondern selbst für Europa gleichsam als eine der größten Wasserstrassen anzusehen ist, vermittelst welcher die Flüsse, welche unsern Edthil nach Osten, Norden und Westen hin durchstromen, vereinigt, und selbst die entlegensten Meere untereinander verbunden werden können, so ist nicht zu zweifeln, daß bei der Geltendmachung der neuhergestellenden Gesetzgebung, deren Grundlinien übrigens höchst glücklicherweise bereit gezogen worden sind, allem demjenigen werde entsprechen werden, was der Wichtigkeit eines solchen Gegenstandes angemessen ist, und was von so vielen Seiten hier erwartet wird.

III.

Vergleichende Uebersicht des gesammten Schifferstandes in den Häfen des Rheins und dessen Nebenströme.

Bei den dermaligen Verhältnissen der Rheinischen Schiffahrt, wo gleichsam ein neues Experiment gemacht werden soll, in wie fern der dauernde Wasserstand dieses Flusses es erlauben wird, daß auf den Oben und Mittleren Theilen desselben die Dampf-Schiffahrt eben so ununterbrochen, als auf dem Unterhein getrieben werden kann, ist es desto nöthiger, den Schifferstand mit dessen Fahrzeugen nach den verschiedenen Abtheilungen des Rheins genau zu kennen, da zumal hier etwas durchgesetzt werden soll, was auf dem mittleren Theile einer andern eben so großen Wasserstraße nicht hat gelingen wollen.

So

F. 2

So wichtig die Dampfschiffahrt für den schleunigen Zug der Handelswaren ist, so wird es doch immer darauf ankommen, ob die Beschaffenheit des Flusbettes und der dauernde Wasserstand der Strombahn, dieselbe zu jeder Fahreszeit erlaubt; denn im Fall ein Stillstand dieser Postschiffahrt eintreten sollte, so würden die Frachtschiffer alsdann um desto unentbehrlicher sein.

Höchst nöthig ist es daher, dass auf die Erhaltung derselben die nöthige Rücksicht genommen, und dieselben in ihrem Gewerbe geschützt werden; da bis jetzt noch nicht der unumstößliche Beweis geführt worden ist, ob längs dem ganzen Rhein alles durch die Dampfschiffahrt wird ausgerichtet werden können.

Da sich nach der Vergleichung der eingereichten Etats über die Schiffer, welche mit ihren grossen und kleinen Fahrzeugen sich in den Häfen des Rheins sowohl, als in jenen von dessen Nebenströmen befinden, ergiebt; dass die Anzahl derselben von jener der vorigen Jahre nicht sehr verschieden ist, so dürfte es überflüssig sein, dieselben umständlich nach ihren Wohnsitzen anzuführen. Man begnügt sich daher hier bloß folgende Haupt-Uebersicht davon vorzulegen.

In den verschiedenen Häfen der nachstehend bemerkten Stromstrecken des Rheins wurden angetroffen:

Schiffer	Fahrzeuge	unter 100	100 bis 200	200 bis 300	300 bis 600	600 bis 1000	1000 bis 1500	1500 bis 2000	2000 bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	Bemerkungen:
		Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	Oto.	
Oberrhein	156	220	6	22	39	54	43	8	9	13	23	3
Mittelrhein	609	763	253	175	103	65	49	49	30	18	41	15 2
Unterrhein	102	262	12	30	22	11	20	21	58	50	19	15 4
Zusammen also	957	1245	276	237	164	133	92	53	97	73	83	36 6

Vergleich

G1

Vergleicht man dieses Total mit den 6 vorigen Fahrjahren, so zeigt sich abermals, dass die Schiffer mit ihren Fahrzeugen um einiges zugenommen haben, denn in den hier folgenden Jahren zählte man folgende

Fahrjahr	Schiffer	Fahrzeuge
1820	575	1108
1821	579	1105
1822	575	1109
1823	899	1100
1824	884	1087
1825	944	1229
1826	957	1245

Auch auf den Nebenströmen haben sich, besonders im Vergleich mit den letzten Jahren, die Schiffer mit ihren Fahrzeugen wieder um einiges vermehrt, wie der folgende Etat beweist:

Nebenstrom.	Schiffer	Fahrzeuge	unter 100 Cfr. 300	100 à 600	300 à 1000	600 à 1500	1000 à 2000	1500 à 2500	2000 à 3000	2500 à 3500	3000 à 4000	3500 à 4500	4000 à 5000	4500 à 6000	5000 à 7000	5500 à 8000	6000 à 10000	7000 à 12000	8000 à 15000	9000 à 18000	10000 à 20000	12000 à 25000	15000 à 30000	18000 à 35000	20000 à 40000	25000 à 50000	30000 à 60000	35000 à 70000	40000 à 80000	45000 à 100000	50000 à 120000	55000 à 150000	60000 à 180000	70000 à 200000	80000 à 250000	90000 à 300000	100000 à 400000	120000 à 500000	150000 à 700000	180000 à 1000000	200000 à 1200000	250000 à 1500000	300000 à 2000000	350000 à 2500000	400000 à 3000000	450000 à 3500000	500000 à 4000000	550000 à 4500000	600000 à 5000000	700000 à 6000000	800000 à 7000000	900000 à 8000000	1000000 à 9000000	1200000 à 10000000	1500000 à 12000000	1800000 à 15000000	2000000 à 18000000	2500000 à 20000000	3000000 à 25000000	3500000 à 30000000	4000000 à 35000000	4500000 à 40000000	5000000 à 45000000	5500000 à 50000000	6000000 à 55000000	7000000 à 60000000	8000000 à 70000000	9000000 à 80000000	10000000 à 90000000	12000000 à 100000000	15000000 à 120000000	18000000 à 150000000	20000000 à 180000000	25000000 à 200000000	30000000 à 250000000	35000000 à 300000000	40000000 à 350000000	45000000 à 400000000	50000000 à 450000000	55000000 à 500000000	60000000 à 550000000	70000000 à 600000000	80000000 à 700000000	90000000 à 800000000	100000000 à 900000000	120000000 à 1000000000	150000000 à 1200000000	180000000 à 1500000000	200000000 à 1800000000	250000000 à 2000000000	300000000 à 2500000000	350000000 à 3000000000	400000000 à 3500000000	450000000 à 4000000000	500000000 à 4500000000	550000000 à 5000000000	600000000 à 5500000000	700000000 à 6000000000	800000000 à 7000000000	900000000 à 8000000000	1000000000 à 9000000000	1200000000 à 10000000000	1500000000 à 12000000000	1800000000 à 15000000000	2000000000 à 18000000000	2500000000 à 20000000000	3000000000 à 25000000000	3500000000 à 30000000000	4000000000 à 35000000000	4500000000 à 40000000000	5000000000 à 45000000000	5500000000 à 50000000000	6000000000 à 55000000000	7000000000 à 60000000000	8000000000 à 70000000000	9000000000 à 80000000000	10000000000 à 90000000000	12000000000 à 100000000000	15000000000 à 120000000000	18000000000 à 150000000000	20000000000 à 180000000000	25000000000 à 200000000000	30000000000 à 250000000000	35000000000 à 300000000000	40000000000 à 350000000000	45000000000 à 400000000000	50000000000 à 450000000000	55000000000 à 500000000000	60000000000 à 550000000000	70000000000 à 600000000000	80000000000 à 700000000000	90000000000 à 800000000000	100000000000 à 900000000000	120000000000 à 1000000000000	150000000000 à 1200000000000	180000000000 à 1500000000000	200000000000 à 1800000000000	250000000000 à 2000000000000	300000000000 à 2500000000000	350000000000 à 3000000000000	400000000000 à 3500000000000	450000000000 à 4000000000000	500000000000 à 4500000000000	550000000000 à 5000000000000	600000000000 à 5500000000000	700000000000 à 6000000000000	800000000000 à 7000000000000	900000000000 à 8000000000000	1000000000000 à 9000000000000	1200000000000 à 10000000000000	1500000000000 à 12000000000000	1800000000000 à 15000000000000	2000000000000 à 18000000000000	2500000000000 à 20000000000000	3000000000000 à 25000000000000	3500000000000 à 30000000000000	4000000000000 à 35000000000000	4500000000000 à 40000000000000	5000000000000 à 45000000000000	5500000000000 à 50000000000000	6000000000000 à 55000000000000	7000000000000 à 60000000000000	8000000000000 à 70000000000000	9000000000000 à 80000000000000	10000000000000 à 90000000000000	12000000000000 à 100000000000000	15000000000000 à 120000000000000	18000000000000 à 150000000000000	20000000000000 à 180000000000000	25000000000000 à 200000000000000	30000000000000 à 250000000000000	35000000000000 à 300000000000000	40000000000000 à 350000000000000	45000000000000 à 400000000000000	50000000000000 à 450000000000000	55000000000000 à 500000000000000	60000000000000 à 550000000000000	70000000000000 à 600000000000000	80000000000000 à 700000000000000	90000000000000 à 800000000000000	100000000000000 à 900000000000000	120000000000000 à 1000000000000000	150000000000000 à 1200000000000000	180000000000000 à 1500000000000000	200000000000000 à 1800000000000000	250000000000000 à 2000000000000000	300000000000000 à 2500000000000000	350000000000000 à 3000000000000000	400000000000000 à 3500000000000000	450000000000000 à 4000000000000000	500000000000000 à 4500000000000000	550000000000000 à 5000000000000000	600000000000000 à 5500000000000000	700000000000000 à 6000000000000000	800000000000000 à 7000000000000000	900000000000000 à 8000000000000000	1000000000000000 à 9000000000000000	1200000000000000 à 10000000000000000	1500000000000000 à 12000000000000000	1800000000000000 à 15000000000000000	2000000000000000 à 18000000000000000	2500000000000000 à 20000000000000000	3000000000000000 à 25000000000000000	3500000000000000 à 30000000000000000	4000000000000000 à 35000000000000000	4500000000000000 à 40000000000000000	5000000000000000 à 45000000000000000	5500000000000000 à 50000000000000000	6000000000000000 à 55000000000000000	7000000000000000 à 60000000000000000	8000000000000000 à 70000000000000000	9000000000000000 à 80000000000000000	10000000000000000 à 90000000000000000	12000000000000000 à 100000000000000000	15000000000000000 à 120000000000000000	18000000000000000 à 150000000000000000	20000000000000000 à 180000000000000000	25000000000000000 à 200000000000000000	30000000000000000 à 250000000000000000	35000000000000000 à 300000000000000000	40000000000000000 à 350000000000000000	45000000000000000 à 400000000000000000	50000000000000000 à 450000000000000000	55000000000000000 à 500000000000000000	60000000000000000 à 550000000000000000	70000000000000000 à 600000000000000000	80000000000000000 à 700000000000000000	90000000000000000 à 800000000000000000	100000000000000000 à 900000000000000000	120000000000000000 à 1000000000000000000	150000000000000000 à 1200000000000000000	180000000000000000 à 1500000000000000000	200000000000000000 à 1800000000000000000	250000000000000000 à 2000000000000000000	300000000000000000 à 2500000000000000000	

In den 6 letzten Jahren wurde das Total der Nebenströme auf folgende Weise angegeben.

1820	zeigte das Haupt Total	875 Schiffer mit	1733 Fahrzeugen
1821	"	914	1859, "
1822	"	946	1888 "
1823	"	963	1884 "
1824	"	954	1861 "
1825	"	955	1864 "
1826	"	976	1862 "

Wenn davon die Rede seyn sollte, dass auf einigen von diesen Nebenströmen, wie zum Beispiel auf dem Main und Nickar eine bessere Schiffahrts-Einrichtung getroffen werden sollte, so sieht man, dass diese mit der Zahl der in den Häfen dieser Wasserstraßen befindlichen Schiffer, leicht zu bewerkstelligen seyn wird.

Auf dem Rhein zeigt sich, dass die Zahl der Fahrzeuge nach ihrer Größe sich so gegen einander verhalten.

Von den oben angegebenen 1245 Fahrzeugen sind
276 bloß kleine Fächen
391 zwischen 100 bis 599 Ct. Ladungsfähigkeit
225 von ... 600 bis 1500 und
353 über 1500 bis 3000 Centner und darüber.

Da diese letztern bisher großtheils für die Handelschiffahrt bestimmt waren, so wird es sich nun zeigen, welches fernere Gebrauch davon zu machen seyn dürfte, da wegen der Transporte, welche jetzt durch die Dampfschiffahrt gemacht werden, es in der Folge schwerlich zu bewirken seyn wird, so vollständige Ladungen zusammen zu bringen, wie es bisher bey der Aufrechthaltung der den Gildeschiffen nach der Convention von 1804 zustehenden Geuchtsamen der Fall war.

Die Beschwerden sind bereits allzu bekannt; welche

G.S.

welche die Schiffer mehrmals in dieser Hinsicht geführt haben, dass,

1, gegen den Artikel 31 des Wiener Vertrags welcher bestimmt:

„Dass bis zur Erscheinung und Sanctionierung des neuen Reglements, die Convention von 1804 befolgt werden sollte,

sie in ihren Gerichtsamen nicht geschützt würden, ungeachtet sie die ihnen auferlegten Pflichten erfüllten, und dieselben Lasten wie vorhin forttrügen; auch zum Besten des Handelstandes ihre Schiffe und Geschirr selbst bei sehr vermindertem Frachtlohn in gutem fahrbaren Stände zu erhalten suchten.

2, Dass gegen den Artikel 14 der so eben gedachten Convention von 1804 es den Kleinschiffen erlaubt würde, in ihre Rechte einzugreifen, und sich in den Stations-Häfen Ladungen anzumaassen, worauf sie keine Ansprüche hätten.

3, Dass wegen eben dieser Verplitterungen der Güter durch die Kleinschiffer, sie nicht im Stande wären, ihre Ladungen gehörig zu vervollständigen, und sie folglich auch nicht die Handels-Transporte so befördern könnten, wie sie es wünschten.

4, Dass noch ganz neuwichtig durch die Begünstigung der Dampfboote, sie sehr zurückgesetzt würden, und sie schwerlich in der Folge die Steuern und Abgaben fernel würden entrichten können, welche von ihnen als Schiffer gefordert würden, wenn gleichsam ein ausschließlichches Schiffahrts-Recht durch selbige ausgeübt würde.

5, Dass ihnen zwar die freie Concurrenz mit den Dampfbooten zugesichert sei, dass aber bei den Schiffen nirgends die Geschwindigkeit des Ein- und Ausladens, so wie der Expeditionen Statt fände, als es bei diesen Booten geschähe, denen sogar erlaubt würde, ihre Ladungen des Nachts einzunehmen.

Alle

G.4.

Alle diese Beschwerden werden nun ohne Zweifel durch die Bestimmungen des so schnellst erwarteten definitiven Reglements gänzlich beseitigt werden, da zumal nach dem zu Wien ausgesprochenen Grund- satzen künftig keine Schiffergilde mehr ein ausschließliches Schiffahrtrecht ausüben darf, und der Unterschied zwischen der großen und kleinen Schiff fahrt nicht mehr in dem Sinn der Convention von 1804 fortbestehen soll.

Da indessen nach dem, was oben ist angeführt worden, für den Rhein, als einer der ausgezich netesten Wasserstraßen, selbst zur größeren Sicherheit der Transporte, und damit nicht so leicht das so gesetzwidrige Einschwaizeren der Waaren getrieben werden kann, ein Unterschied zwischen der Handels schiffahrt und der Uebriger Statt finden dürfte; so wird es nicht unzweckmässig sein, hier noch die mehrmals geäußerten sehr billigen Wünsche des Schifferstandes anzuführen.

Für die Handelsfahrten längs dem Rheine im Allgemeinen halten dieselben es für nothwendig, daß:

- 1, eine feste Steuermanns-Ordnung auf dem Rhein bestehen möge, damit allem Zwist und Streit vor gebaut würde, auch die Schiffer, welche oft aus entfernten Häfen kommen, in Hinsicht des Steuers- lohns nicht übernommen werden könnten.
- 2, daß eine gleichförmige Verordnung in Hinsicht des Zeffens der Brücken längs dem ganzen Rhein von den hohen Landes-Behörden erlassen würde, wodurch zugleich die Zahlung dafür auf eine bestimmte Weise festgesetzt würde.
- 3, daß überhaupt nirgends andere, als blos gesetzliche Abgaben statt fänden.
- 4, daß das Einf- und Ausladen in den Häfen schleuniger vor sich ginge, und der dadurch verursachte

ursachte Aufenthalt nicht ihnen, den Schiffen, sondern
den Hafenvorständen zugeschrieben werden müsse.
5. dass die Expedition bei den Erhebungs-Aemtern
ohne Aufenthalt statt finde, und besonders in Hin-
sicht der Bureau-Stunden eine andere Ordnung
intreten möchte; da bei der Schiffahrt es so höchst
nachtheilig sei, wenn gerade zur Mittagszeit
die Erhebungs-Aemter für einige Stunden geschlossen
wären, und die Schiffer die Zeit des Wiederöff-
nens nutzlos müsten verstreichen lassen.

Finden diese Wünsche des so bedrängten Schiffer-
stundes auf Billigkeit beruhem; so ist wohl nicht
zu zweifeln, dass dieselben einer näheren Beachtung
würdig werden gefunden werden.

IV.

Von der bisherigen und künftigen Postschiffahrt auf dem Rheine.

Obgleich in dem Artikel 22 der Ostroï-Convention
vom 1824 ausdrücklich bestimmt ist, dass in die
Postschiffe und Wasserdiligencen blos die Effecten
der Reisenden und keine Waaren geladen werden
sollen; so ist doch zum Besten des Handels sehr
zeitig die Einrichtung getroffen worden, dass eine
gewisse Zahl besonders von prestanten Gütern den-
selben zu laderlaubt wurde; nur sollten die Collis nicht über
3 Centav schwer, und die Güter Ladung nicht das Guert der
Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge oder beiläufig 50 Ctn. übersteigen.

Mittelst

Hd.

Mittelst dieser Bedingungen hat die bisherige rheinische Postschiffahrt oder das sogenannte Diligencen Institut für die Distanz zwischen Mainz und Coeln zuerst unter Entrepreneurs, nachmals aber seit 1814 für Rechnung von ungefähr 30 Schiffen, unter einem besondern Geschäfts-führer bis zur jetzigen Zeit bestanden.

Aus dem hier folgenden Vergleichs-Etat ergibt sich im Allgemeinen die Einnahme und Ausgabe dieses Vereins, wie selbige für die Jahre 1814 bis 1826 nach den Ansichten des Verwaltungs-Raths des Diligencen-Schiffes ist berechnet worden.

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Ertrag	Geschäfts-führung.	Preis.	Bedingung aus-sichtungs-weise	Katharina	Angabe derselben
	Florins x ^o	Florins x ^o	an die was jedes Schiffe.					
1814	44100	32	25177	24	18929	28	3528	33
1815	72105	27	43278	31	28526	36	5768	26
1816	86077	56	52533	36	32244	20	6886	14
1817	96095	34	54352	21	41743	13	7687	39
1818	106878	02	64298	11	48079	21	8176	37
1819	94167	53	59034	46	35073	07	7021	56
1820	82459	31	52096	06	30263	25	6114	15
1821	82258	19	53285	10	28973	39	6105	40
1822	90349	56	63365	59	26953	57	6624	37
1823	74489	11	54762	30	19726	41	5439	16
1824	70490	35	53107	20	15882	45	5112	44
1825	68733	41	53707	55	15025	46	4999	17
1826	64183	31	47427	18	16756	13	4327	23
							12428	50
							409	26
							11959	24
							352	37 1/7

Diesel

H. 3.

Diese Einnahme, welche schon seit der Einführung der
Silwagen nicht mehr dieselbe wie vormals war, wird
nun seit der Herstellung der Dampfboote, auf welchen
die Passagiere sich weit besser befinden, und ihre Preisen
auch weit schleuniger zurücklegen können, allem Anschein
nach immer mehr abnehmen.

Auch sind bereits mehrere Klagen dieserwegen erhoben
worden und zu bedauern würde es seyn, wenn diese
Schiffer, deren Familien etliche Leisig ausmachen, in
der Folge nicht mehr so wie vormals bestehen könnten.

Diese Fahrten zwischen Mainz und Coeln wurden
bisher gewöhnlich zu Thal in 2 Tagen, zu Berg aber
in $\frac{3}{2}$ Tagen zuschigelegt, wogegen die Dampfboote die
Fahrt von hier bis Coeln größtentheils in 10 Stunden
abmachen und bei der Bergfahrt höchstens nur 2 Tage
brauchen.

Schon längst ist der Wunsch geäußert worden, dass
die Fahrten der Wasser-Diligencen nicht blos zwischen
Mainz und Coeln bestehen, sondern, dass diese Wasser-
Post-Anstalt nach dem Oberheim bis Strasburg, so
wie von Coeln bis zu den Niederländischen Häfen
ausgedehnt werden möchte, alles dieses ist nun in Er-
füllung gegangen, denn sicher werden die Actionärs der
Dampfboote, welche bereits zwischen Coeln und Rotterdam
die postmässigen Fahrten eingerichtet, es nicht unterlassen,
auch für die Oberheimischen Häfen reguläre Fahrten
bis Strasburg herzustellen, woran sich in der Folge die
Fahrten auf den Französischen Kanälen bis Basel leicht
anschliessen könnten.

Von dem, was durch die beiden Dampfboote Friedrich
Wilhelm und Concordia für den Mittelheim bisher ist
eingerichtet worden, lässt sich nur so viel hier anführen,
dass in den beiden Monaten Mai und Juni außer einer
beträchtlichen Anzahl von Passagieren, an Gütern zu

Berg

H. 4.

Berg von Cöln nach Maine 12,393 Centner
und zu Thal von Mainz nach Cöln 4,830 ..
sind verbracht worden. Da das Total _____
der hier bemerkten Waaren Transporte 16,623 Centner
beträgt, und gewöhnlich der Ladungs-Betrag der directen
Schiffe in 2000 bis 2100 Centner besteht, so würden es
8 Fracht-Ladungen seyn, welche in diesen 2 Monaten
den Gilde-Schiffen sind entzogen worden, wobei zu
bemerken ist, dass der hohe Wasserstand während dieser
Zeit, die Fahrten der Dampfboote außerordentlich
begünstigt hat, und dass zu andern Jahreszeiten, wo
dieses nicht der Fall ist, von denselben vielleicht
auch nicht so viel an Gütern würde haben geladen
werden können!

Immer ist es für die Schiffahrt des Rheins im
Allgemeinen sehr wichtig, dass mittelst der Dampfschiff-
fahrt eine solche ausgerückte Wasserpost-Anstalt be-
steht, wodurch aufser den Reisenden, die Handels-Waaren
regulair nach den vorzüglichsten Häfen des Stromes binnen
einer gewissen Zeit gebracht werden können. Da indeß
die bisherige Erfahrung gelehrt, dass besonders auf dem
Obern- und Mittlern Theile dieses Flusses der Wasser-
stand sehr abwechselnd ist, und man zwischen dem
Gebirge unterhalb Bingen bis Coblenz zuweilen einen so
geringen Wasserstand antrifft, dass selbst Holzflossse von
nicht allzu tiefer Einsenkung sich nicht trauen, ihre Fahrten
fortzusetzen, auch die Notwendigkeit des Lichens zwischen Maine
und Cöln für die Frachtfahrer nicht selten ist, und in den Gegen-
den des Oberrheins der Abfall der Gewässer bisweilen so schnellig
eintritt, dass Segelfahrzeuge sich plötzlich aufgehalten finden,
und ohne Ausladung eines Theils ihrer Güter nicht fortkommen
können; so kann man sich nicht bergen, dass solche Ereignisse
für die Fahrten der Dampfboote sehr unangenehm seyn müßten.
Eben so schlimm würde es seyn, wenn an den so kostbaren
Maschinen derselben durch unvorhergesehene Fälle etwas zu
Grunde ging, und selbige nicht sogleich reparirt werden könnten,
wodurch

wodurch man genöthigt wäre, die Fähren mit denselben für einige Zeit ganzlich einzustellen.

Um den Folgen solcher für den Handels. Verkehr auf dem Rhein höchst nachtheiligen Störungen zu begegnen, wird es daher immer gut seyn, das Diligencen Institut nicht ganz untergehen zu lassen, und besonders auch die Segelschiff-fahrt in demjenigen Flor fort zu erhalten, worin dieselbe dermalen ist, damit in Nothfällen keine Unterbrechung des Waarenzuges eintrete, und die Frachtschiffe stets im Stande verbleiben, dem Handel ihre Dienste so zu leisten, wie es das allgemeine Interesse derselben erheischt. Hochst nöthig ist es daher, dass die den Schiffen versprochene Concurrenz mit den Dampfbooten, denselben nicht abgeschnitten, sondern selbige vielmehr kraftig dabei erhalten werden!

Noch von einem viel höheren Interesse für die gesammten deutschen Wasserstrassen würde es aber seyn, wenn man künftig in dieser Hinsicht noch um einiges weiter vorschritte, und durch die Segelschiff-fahrt den Vorteilen, welche die Dampfschiff-fahrt gewährt, so nahe als möglich zu kommen suchte, indem man durch zweckmässige Einrichtungen des Schiffahrts-Wesens überhaupt die erstere gleichsam mit dieser verschmelzte, und die letzte wegen ihrer allzu grossen Kostspieligkeit mit der Zeit selbst entbehrlich zu machen suchte, da zumal auf den oben Theilen der deutschen Flüsse, wegen der Beschaffenheit ihres Bettos und des oftens Mängels der Wassertiefe, nicht überall die so vielerley Kosten verursachenden Dampfboote hergestellt werden können.

Wie wichtig dieses für die künftige bessere Benutzung der Schiffahrt auf den gesammten grössern und kleineren Wasserstrassen seyn müsste, lässt sich wohl nicht verkennen, da jedoch die Ausführung hiervon noch mancher naher Erörterung bedarf; so muss man sich vorbehalten, davon bei einer andern Gelegenheit zu sprechen.

V.

I. 2.

V.

Darstellung dessen, wie im Jahre
1826 die Handels. Transporte auf
den verschiedenen Stromstrecken des
Rheins sich gegen einander verhalten
haben.

Da es in jedem Bezug und besonders wegen der nun eingeführten Dampfschiffahrt nicht unwichtig ist, den Betrag der Transporte genau zu kennen, welche auf den verschiedenen Stromstrecken des Rheins gemacht worden sind, so legt man hier Folgendes darüber vor:

I. Oberrheinische Fahrt.

Zu dem Hafen zu Mainz sind.....

	zu Thal, und wieder zu Berg angekommen abgegangen.			
	Centner.	Kil.	Centner.	Kil.
1) Vom Oberrhein.....	134,528	34	334,126	29
2) Aus dem Neckar.....	187,135	17	153,652	19
3) Vom Main.....	244,202	55	321,718	17
Total für das Jahr 1826..	566,169	06	709,497	15

Sie den jüngsten Jahren betrug das Total des
Von den Oberrheinischen, Neckar-
und Main. Transporten:

	Angekommen		Abgegangen	
	Centner.	Kil.	Centner.	Kil.
1820.....	293,426	17	724,062	39
1821.....	530,151	41	682,426	19
1822.....	409,942	12	662,150	14
1823.....	490,036	50	703,085	25
1824.....	392,255	00	620,500	46
1825.....	480,525	10	694,245	34

Während

J. 3,

Während dem Jahre 1826 haben daher gegen die zwei letzten Jahre, sowohl die angekommenen als abgegangenen oberhainischen Ladungen, sowie die, welche nach dem Main gegangen sind, um einiges zugenommen.

II. Mittelhainische Fahrt.

1. Der Betrag, der zu Mainz aus den Mittel- und Unterrheinischen Häfen gemachten Ladungen war im Jahre 1826 folgender:

In nachstehenden Jahren: 1822 betrug dieser...

1823 " "

1824 " "

1825 " "

Angekommen zu Berg.	Abgegangen zu Thal.	Centner		Kil.	
		Centner	Kil.	Centner	Kil.
825,190	02	598,329	17		
728,436	23	419,785	29		
813,277	30	445,711	25		
671,098	43	417,870	49		
784,270	00	531,546	43		

Also zeigt sich auch hier gegen die Ladungen des 1824 und 1825 für Jahres einiges Mehr.

Die Hauptsumme der Centner-Zahl von Gütern, welche 1826 in dem Hafen zu Mainz:

Centner	Kil.
825,190	02
566,169	06
1391,359	08
Centner	Kil.

a. Angekommen sind, betrug:

1. zu Berg

2. zu Thal

Total des Angekommenen

825,190 02

566,169 06

1391,359 08

b. Abgegangen sind:

1. zu Berg

2. zu Thal

Total des Abgegangenen

709,467 15

598,329 17

1307,826 32

Fm

Fb,

Am Vergleich mit einigen der vorhergehenden Jahre,
verhält der Total-Betrag des Angekommenen und Abgegangenen

	Centner	Kr.	Centner	Kr.
sich so. 1822	1,138,378	35	1,081,936	13
1823	1,303,314	20	1,148,796	48
1824	1,063,358	43	1,038,371	45
1825	1,228,795	10	1,225,792	27
1826	1,391,359	08	1,307,826	32

Hiernach wird sich im Allgemeinen beurtheilen lassen auf wie viel von Mainz aus sich der Unterschied der Transporte mit den Dampfsbooten rücksichtlich der Concurrenz mit den Segelschiffen beläuft, wenn derinst die Etats darüber näher bekannt seyn werden!

2. In dem Hafen von Bingen sind in nachstehenden Jahren

1825			1826	
	Centner	Kr.	Centner	Kr.
a, Angekommen zu Berg.....	21,095	19	26,570	04
Angekommen zu Thal.....	49,823	27	55,666	02
	71,818	46	82,236	06
b, Abgegangen zu Berg nach dem Main.....	9,758	35	10,738	35
Abgegangen zu Berg nach Mannheim.....	975	00	1769	20
	10,733	35	12,508	05
Abgegangen zu Thal nach Bonn.....	45,604	01	29,006	07
Abgegangen zu Thal nach Cöln.....	47,760	27	47,885	14
	93,364	28	76,891	21

Das

K. I.

Das Haupt-Total des Angekommenen und Abgegangenen betrug im Jahr
 1824 185,944 Ct. 43 R.
 1825 175,917 " 09 "
 1826 171,635 " 32 "

Folglich haben sich gegen vormals die Waaren Transporte in dem letzten Jahr um einiges vermindert.

3. Die von dem Mittel-Rhein in dem Hafen zu Cöln angekommenen und wieder dahin abgegangenen Ladungen haben 1826 in Folgenden bestanden:

<u>Angekommene Ladungen zu Thal aus den Ober- und Mittelrheinischen Häfen</u>	<u>Abgegangene Ladungen zu Brug nach dem Ober- und Mittelrhein</u>			
Centner	Kt.	Centner	Kt.	
Von Frankfurt	31,903	46	104,080	33
Von Mainz	832,040	43	423,809	17
Aus den Zwischenhäfen	159,306	25	47,308	20
Von der Mosel	200,392	25	39,463	07
Von Coblenz	157,868	13	234,746	15
Aus den Zwischenhäfen	493,149	47	53,014	32
Unterhalb Linz	372,788	41	292,035	01
Total für 1826	2,248,930	40	1,194,556	28
In den 5 vorhergehenden Jahren betrug dieses Total	1823 1,834,206	42	1,173,520	46
1824 2,085,659	43	997,128	00	
1825 2,187,747	35	1,013,786	37	

Nach den vorstehenden Angaben sind im Jahr 1826 aus den Mittelrheinischen Häfen	<u>Angekommen</u>	<u>wieder</u>	<u>Abgegangen</u>	
Centner	Kt.	Centner	Kt.	
1. Von oberhalb Coblenz nach Cöln	1024,151	14	57,520	20
2. Von der Mosel	200,392	25	39,463	07
3. Aus den Preußischen Häfen von Coblenz und den Zwischenhäfen abwärts	1,023,807	01	57,976	01
Total für 1826 wie oben	2,248,930	40	1,194,556	28

III.

K. 2.

III. Unterrheinische Fahrt.

Zu Coeln sind angekommen	Centner	Kr.	und wieder abgegangen	Centner	Kr.
			Nach		
a, Aus den Preussischen Häfen			1. Neus und Oberhalb	183,651	44
b, Von Emmerich bis Ruhort	81,914	09	2. Nach Düsseldorf	161,120	11
c, Von Ruhort bis Düsseldorf	1,265,349	37	3. Nach den Zwischen- Häfen	266,710	29
d, Oberhalb Düsseldorf	14,857	25	4. Nach Amsterdam	501,680	39
Total	1,362,118	21	5. Nach Rotterdam	587,156	01
			Total dessen was zu Thal nach dem Unte- chein abgegangen ist	1,700,299	24

2. Aus den Niederländischen Häfen waren	Angekommen
	Centner Kr.
a, Von Amsterdam	191,025 20
b, Von Rotterdam	162,397 49
c, Von Utrecht	81,454 43
d, Von Dordtucht	82,392 63
e, Von Antwerpen	91,872 34
Total	612,143 39

Der ganze Betrag dessen, was von dem Unterrhein zu Coeln angekommen ist, war 1,974,262 Centner 10 Kr.

Bei Emmerich als dem letzten Erhebung's Amt des conventionellen Rheins verhielten sich die Transporte der unmittelbar

unmittelbar aus den Holländischen Häfen
zu Berg angekommenen Güter und der zu Thal wieder dahin abgegangenen

so gegen einander	Berg		Thal		
	Centner	Kr.	Centner	Kr.	
1, Zur doppelten Recognition	27,096	00	1, Zur doppelten Recognition	111,666	00
2, Zur ½ Gebühre	2,017	00	2, Zur ½ Gebühre	334,653	00
3, Zur Quart Gebühre	9,144	00	3, Zur Quart Gebühre	458,870	00
4, Zur ganzen Gebühre	864,286	00	4, Zur ganzen Gebühre	378,449	00
	//		//		1.283,438 00
Diese Centner Zahl der Güter betrug 1825	833,620 00		1.323,324 00		
und im Jahre 1826	778,250 00		1.277,749 00		

so, dass hieraus das Verhältniss der Versendungen aus und nach Holland
in den letzten drei Jahren deutlich zu entnehmen ist.

Um mit einem Blicke zu übersehen, wie sich 1826 die angekommene
und abgegangene Ladungen in dem Hafen zu Cöln verhalten
haben, bemerk' man:

<u>Angekommen sind.</u>	<u>Abgegangen dagegen</u>				
	Centner	Kr.	Centner	Kr.	
1, Zu Thal von dem Mittelrhein	2.248,350	40	1, Zu Berg nach dem Mittelrhein	1.194,556	28
2, Zu Berg von dem Unterhain	1.974,262	10	2, Zu Thal nach dem Unterhain	1.700,299	24
Total des Angekommenen	4.222,612 00		Total des Abgegangenen	2.894,856 02	

Das allgemeine Total
des Angekommenen
betrug:

1822	3,114,454	10
1823	3,837,387	07
1824	3,637,132	17
1825	3,749,017	63

Der Hauptbetrag des
Abgegangenen in denselben
Jahren war:

2,051075	54
2,475,817	23
2,596,007	40
2,646,479	33

Vergleich

K. 4

Vergleicht man mit Vorstehendem dasjenige, was oben bei dem Hafen zu Mainz von denselben Fahrten ist angeführt worden, so sieht man, wie der Handelsverkehr dieser beiden Häfen sich gegen einander verhält.

Ueberhaupt wird sich aus den hier aufgestellten Datis entnehmen lassen, wie hoch der Betrag des Transportes steigt, die jährlich auf den verschiedenen Stromstrecken des Rheins zu machen sind, um darnach beurtheilen zu können, in wie fern auf den oberen nicht so wasser-reichen Theilen derselben, die Anwendung der so manchen Unfällen ausgesetzten Dampfboote zweckmässig, oder blos eine wohlgeordnete Segelschiffahrt dazu nöthig ist.

Selbst auch die Zahl der Schiffer und Fahrzeuge, welche bei diesen Transporten hinreichende Beschäftigung finden, wird sich hiernach leicht ermitteln lassen, wenn man nur zugleich dabei wohl unterscheidet, welche Gegenstände für den Handel und welche für den Ackerbau und die Consumtion der Rhein-Ufer-Bewohner zu transportieren sind.

VI

Darstellung der Holzflossung, welche im Jahre 1826 auf dem conventionellen Rheine statt gefunden hat.

Von den sämtlichen Transporten, welche bis jetzt jährlich auf dem Rheine gemacht wurden, betrug die Holzflossung ungefähr den 5ten Thal, doch ist zu befürchten, dass dieselbe für die Zukunft nicht mehr so zunehmen wird, als es bisher geschehen ist, da in Hinsicht der Lendung des Holzes nach den Niederländischen Häfen die Concurrenz von andern Ländern her, jetzt so stark wird.

Fran

L1

Für das Jahr 1826 sind die näheren
Data über die rheinische Holzflossung
folgende:

1. Vom Oberheim wurde bei Neuburg verloßt.
2. Zu Daxlanden aus dem Neckar sind dazugekommen,
indem zu Mannheim declarirt wurde
3. vom Main wurde herabgeflossen

Eichenholz,	Tannenholz, nebst andern hau und andern weis- ten Holzgattungen che Holzer.		
□ Meter.	Cts.	□ Meter	Cts.
8038	75	73453	00
15338	96	38051	11
23377	71	111504	11
33762	16	106864	80
57139	87	218368	91
909	82	24322	34
56230	05	193996	57
6619	95	"	"
"	"	8632	07
62830	00	185374	50
63645	00	176956	00
63576	10	176240	24
210	27	37364	47
63665	83	148875	77
495	67	31604	12
63170	16	172471	65
66493	09	116550	62
17650	65	"	"
"	"	780	22
84143	74	115800	40

welches

L. 21

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.
Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

7. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

denn es finden sich zu Wesel declarirt.

5. Von harten und weichen Holzern blieben
in Cöln zurück,
indem nicht dort nur abgemahlt wurden.

Eben so blieben zwischen Cöln und Düsseldorf
an Eichen und Tannenholz zurück.

denn es wurde auf diesem letzten Erhebungs-
Achte declarirt.

zur Ruhr wurde frei gemacht, indem
einiges an Eichenholz dazugekommen und
an Tannenholz zurück geblieben.

6. Aus der Lippe kam an Eichenholz hinzu.

Dagegen wurde das Tannenholz vermindertum

welches nach Abzug dessen, was vielleicht noch im Clerischen geblieben seyn mag, als der Betrag des Holzes angesehen werden kann, das nach Holland transportirt worden ist.

Da zu Emmerich keine Gebühren für die Thalfahrt erhoben werden, so dürfen die dort gemachten Erklärungen der Flößer, welche gleichsam nur zur allgemeinen Notiz in den Erhebungss. Registern sich eingetragen finden, schwerlich zu einem genauen Maasstab dienen können.

In Vergleich mit demjenigen, was in den letzten 6 Jahren nach den Niederlanden geflößt worden ist, verhält sich Vorstehendes auf folgende Weise:

	Eichenholz. nebst andern harten Holzgattungen.	Tannenholz. und andere weiche Hölzer.
	El. Meter. Ctn.	El. Meter. Ctn.
1820.	64033 35	73625 36
1821.	65187 65	84157 38
1822.	46937 59	73100 69
1823.	62228 86	72482 00
1824.	89205 02	86272 24
1825.	74434 70	100516 52
1826.	84143 74	115800 40

Um übrigens genauer zu wissen, wie sich 1826 die allgemeine rheinische Holzflözung gegen die der vorher Fahrer verhalten hat, muß hier dasjahr verglichen werden, was bei Mainz von den 3 großen Stromstrecken des Oberrheins, Nektars und Mains an harten & weichen Holz vorbeigeflossen sind:

1820.	19989 71	166561 72
1821.	51536 61	172662 95
1822.	38389 10	167205 47
1823.	45724 96	153889 09
1824.	70160 19	191737 72
1825.	59035 71	185271 15
1826.	57139 57	218368 91

wodurch

S. 31

wodurch zugleich sichtbar wird, was:

- 1, sowohl an Eichenholz aus der Mosel und Lippe noch hinzugekommen ist, und dass,
- 2, von Tannenholz über 100.000 Meter in den Häfen des Rheins zurückgeblieben sind, indem von 218.368 Meter 91 Etz., welche bei Mainz passirten, höchstens nur 115.800 Meter so Cent^m nach Holland verflossen worden sind.

Uebrigens zeichnet sich in dem jüngst abgewichenen Jahre die rheinische Holzflößung gegen die früheren noch immer aus, dagegen scheint dieselbe in dem jetzt laufenden 1827^{en} Jahre nicht so beträchtlich werden zu wollen, da, wie man behauptet, wegen der Concurrenz des Norwegischen Tannenholzes und der Americanischen festen Hölzer bedeutende Vorräthe in den Niederländischen Häfen befindlich seyn sollen. Zwar schmeichelte man sich, dass nach der zu hoffenden baldigen Beendigung des Elsaßer Canals sich für das rheinische Bauholz eine neue Ausfuhr-Straße in das Innere von Frankreich eröffnen würde; allein da die französischen Wasserverbindungen zum Theil durch waldige Gegenden ziehen; so lässt sich noch nicht bestimmen, welcher Überfluss von Baumstämmen dort vorhanden ist und welchen Einfluss die Versendungen derselben auf die rheinische Flößung haben werden.

VII.

Hauptübersicht der Rheinschiffahrts- und Flößen-Gebühren, welche im Jahre 1826 bei sämtlichen Erhebung-Aemtern eingenommen worden sind.

In den Erhebung-Aemtern des conventionellen Rheins werden

Lit.

wurden in dem jetzt abgewichenen Jahre folgende Gebühren erhoben:

	zu Thal.	zu Brug.	Zusammen.	Total der Gattungen Gebühren.		
	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.	Francs.	Cts.
1. <u>Recogitions-Gebühren für die geladenen und ungeladenen Fahrzeuge</u>	10.8432	40	10.4321	61	212753	81
2. <u>Rücksichtlich der Transporte und Ladung</u> es wurde entrichtet:						
a. an doppelten Recogitions-Gebühren	8105	36	1051	74	9157	00
b. an $\frac{1}{2}$ " Gebühr	16319	56	53179	05	69405	61
c. zur 4% Gebühr	102446	52	34321	78	136765	30
d. zur ganzen Gebühr	378170	29	1244307	04	1622477	31
3. <u>Wegen Preisenden und Marktleuten</u> :						
a) zur 4% Gebühr der Ladungsfähigkeit	18518	23	29347	05	48065	25
b) zur Verteil. Gebühr	655	81	271	25	957	09
4. <u>Betrag der gesammten Transport-Gebühren</u>	53.4145	67	13.62707	92	1886953	59
5. <u>An Flößen-Gebühren</u>	660559	90	452	06	661011	96
6. <u>Die Nachahbungen sind eingegangen</u>	12443	75	4959	38	6203	13
7. <u>An Strafen</u>	615	92	804	49	1420	61
<u>Total der sämtlichen Gebühren</u>	1295097	64	1673.265	26	2768342	90
Von diesen Gebühren wurden nach geschehenem Erkenntniss, als zu verahoben, zurückgestattet.	321	57	261	16	583	01
<u>Es bleibt daher als wirkliche Einnahme</u>					2767759	89

Aus diesem Etat ergibt sich:

1. dass die von den Fahrzeugen zu zahlenden Recogitions-Gebühren sich zu der Einnahme von den Transporten der Waaren ungefähr wie 1 zu 9½ verhalten!
2. dass die Flößen-Gebühren beinahe den 4½ Thul der gesammten Einnahme ausmachen!

Wen

Mai

Von den sämmtlichen in den Erhebungs-Aemtern des conventionellen Rheins im Jahre 1826 eingegangenen Summen ist
Folgendes den verschiedenen hohen Uferstaaten zugekommen.

Uferstaaten.	Erhebungs-Aemter.	Ertrag der Thalfahrt Bergfahrt				Total des Ertrags	
		Francs	Ots	Francs	Ots	Francs	Ots
1. Königreich Frankreich	büßt demnach kein Erhebung ab.	.	.	"	"	"	"
2. Königreich Baiern	Neuburg	16,236	06	13,576	77	59,812	83
3. Grossherzogthum Baden	Mannheim	53,464	53	35,771	26	89,235	79
4. Großherzogthum Hessen	Mainz	90,430	58	98,863	84	189,294	42
5. Herzogthum Nassau	Caub	96,551	86	92,015	31	188,567	17
Total, was die oben Uferstaaten bezogen haben.		286,683	03	240,227	18	526,910	21
6. Königreich Preussen	Coblenz	57,635	20	90,150	70	147,785	90
	Andernach	47,943	37	51,168	76	99,112	13
	Linz	150,592	17	44,142	38	194,734	55
	Cöln	237,830	71	121,508	23	359,338	94
	Düsseldorf	158,773	66	264,701	60	423,475	26
	Ruhrort	134,744	15	201,086	97	335,831	12
	Wesel	210,644	30	186,315	82	396,960	12
	Emmerich	9,929	18	273,682	48	283,611	66
	II.	1,008,092	74	1,232,756	94	2,240,849	68
Betrag dessen, was in den oben Erhebungs-Aemtern ungenommen worden.		286,683	03	240,227	18	526,910	21
Total im Allgemeinen.		1,294,775	77	1,472,984	12	2,767,759	89

Indem

M. 2.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, der hochwürdichen Central-Commission hiermit zum Zehntenmal, die allgemeine Uebersicht des Zustandes und Betriebs der Schifffahrt des Rheins und dessen Nebenflössung zu überreichen, hat derselbe bei der frehen Aussicht, daß das so längst ersehnte definitive Reglement für diesen Fluss nun baldigst erscheinen werde, geglaubt, daß es nicht unzweckmäsig seyn würde, auch dasjenige zu berükeen, was für die künftigen Schifffahrts-Einrichtungen auf den deutschen Wasserstrassen überhaupt zu erwarten ist, da zumal nach dem, was für die Elbe und Weser bereits geschehen, und für den Rhein nun nächstens zu erwarten ist, es keinem Zweifel unterliegt, daß auch in Hinsicht der übrigen fahrbaren Stromen Deutschlands, den so weiten Bestimmungen der Wiener Convention völlig gezeigt werden.

Mainz den 26^{ten} July 1827.

Der Director
der Rhenschiffahrts-Verwaltungs. Commission

Gruichardt, Ochhart.

Ms.